

Beilage zum Fall 5b: Besteuerung von Aktienverkäufen

Grundregel: Kapitalgewinn aus einem Aktienverkauf = steuerfreier Kapitalgewinn (StG 29/k)

Ausnahmen:

- a) Der Kapitalgewinn stellt steuerbares Einkommen (aus selbständiger Erwerbstätigkeit) dar, wenn die Aktien zum **Geschäftsvermögen** gehören (StG 21/2). Das ist bspw. der Fall, wenn die Aktienbeteiligung einer Einzelfirma dient oder beim gewerbsmässigen Wertschriftenhandel.
- b) Der Kapitalgewinn unterliegt der GGSt, wenn es sich um eine **wirtschaftliche Handänderung** handelt (StG 130/2).
- c) Kein steuerfreier Kapitalgewinn, sondern Beteiligungsertrag liegt vor, im Fall einer **indirekten Teilliquidation** (StG 24a/1/a)
- d) Kein steuerfreier Kapitalgewinn, sondern Beteiligungsertrag liegt vor, im Fall einer **Transponierung** (StG 24a/1/b)